KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2026

Nr. 2026/1808

Neufestsetzung der Betreuungskostenpauschale im Asylbereich ab 1. Januar 2027

1. Ausgangslage

Die Aufnahme, Betreuung und Unterstützung von asyl- und schutzsuchenden Personen ist in den §§ 155 und 156 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) geregelt. Die Einwohnergemeinden sind gesetzlich verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Personen aufzunehmen und zu betreuen, sofern diese ihren Unterhalt nicht eigenständig bestreiten können (§ 155 Abs. 2 und 3 SG). Die Unterbringung und Betreuung nach Zuweisung durch den Kanton wird operativ durch die Sozialregionen wahrgenommen. Die finanzielle Abgeltung dieser kommunalen Aufwendungen erfolgt über eine Fallpauschale (§ 156 Abs. 2 SG).

Die Betreuungskostenpauschale wurde letztmals mit RRB Nr. 2010/2026 vom 9. November 2010 auf 1'500 Franken pro bebuchtes Dossier und Jahr festgelegt und seither unverändert in dieser Höhe ausbezahlt. Da der aktuelle Betrag auf veralteten Kostenstrukturen basiert und die realen Aufwendungen der Sozialregionen für die Betreuung und die administrative Fallführung nicht mehr deckt, ist eine Neufestsetzung der Betreuungskostenpauschale angezeigt.

2. Erwägungen

Die Betreuungskostenpauschale gelangt für sämtliche Personengruppen zur Anwendung, deren operative Fallführung bei den Sozialregionen liegt. Dies betrifft im Regelfall Personen, für die der Bund dem Kanton eine Globalpauschale ausrichtet. Ab dem 1. Januar 2027 umfasst dies:

- Asylsuchende (N)
- Vorläufig aufgenommene Personen mit einem Aufenthalt von weniger als 5 Jahren (F)
- Anerkannte Flüchtlinge mit einem Aufenthalt von weniger als 5 Jahren (B)
- Personen mit Schutzstatus S mit einem Aufenthalt von weniger als 5 Jahren (S)

Für Personen mit einem rechtskräftig negativen Asylentscheid (rechtskräftiger Wegweisungsentscheid oder Nichteintretensentscheid, NAWE/NEE) erhält der Kanton vom Bund anstelle der Globalpauschale eine einmalige Nothilfepauschale. Sofern die operative Fallführung für diesen Personenkreis in begründeten Ausnahmefällen bei den Sozialregionen liegt, wird den Sozialregionen die Betreuungskostenpauschale ebenfalls ausgerichtet.

Mit der Betreuungskostenpauschale werden folgende Aufwendungen pauschal abgegolten, wobei die Aufzählung im Rahmen der gesetzlichen Betreuungspflicht anfallenden Aufgaben exemplarisch und nicht abschliessend ist:

- Administrative Fallführung: Insbesondere Erfassung, Aktenführung, Koordination mit kantonalen Stellen sowie Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs (Sozialhilfeleistungen, Gesundheitskosten).

- Betreuungsaufwand: Insbesondere Beratung und Begleitung der Personen im Alltag, Unterstützung bei der Unterbringung, Sicherstellung der sozialen Grundversorgung sowie Integrationsförderung (bspw. durch Vermittlung in Arbeitsintegrationsprogramme).
- Wohnungsmanagement: Insbesondere Suche und Bereitstellung von Wohnraum, Beratung und Begleitung beim Bezug von Wohnraum sowie Koordination der Mietverhältnisse.
- Infrastrukturkosten der Verwaltung: Anteilige Kosten für die Bereitstellung der für die Fallbearbeitung notwendigen kommunalen Ressourcen.

Hiervon strikt abzugrenzen und nicht in der Betreuungskostenpauschale enthalten sind ausschliesslich die folgenden separat geregelten Positionen:

- Asylsozialhilfe: Die Ausrichtung richtet sich nach dem Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2023/155 vom 1. Juli 2023 und erfolgt über die semesterweise Abrechnung mit dem Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS).
- Wohnkosten: Die monatliche Miete sowie Heiz- und Nebenkosten. Diese werden aktuell gemäss RRB Nr. 2022/975 vom 14. Juni 2022 in der Höhe von 350 Franken pro Person direkt dem Sozialhilfekonto der unterstützten Person belastet und sind semesterweise mit dem AGS abzurechnen. Die Differenz zwischen den abgegoltenen Wohnkostenbeiträgen und den tatsächlichen Aufwendungen wird mindestens alle zwei Jahre durch das AGS in Zusammenarbeit mit den Sozialregionen geprüft und gegebenenfalls angepasst.
- Anschaffungskosten für Mobiliar und Hausrat.
- Kosten für unbesetzte Wohnplätze (Leerstände).
- Kosten für Reparaturen oder Renovationen bei Mieterwechsel oder Abnutzung.

Die Datenanalyse der Kostenrealität in den Sozialregionen der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Fallpauschale pro bebuchtes Dossier pro Jahr auf 2'700 Franken erhöht werden muss, um die damit verbundenen Kosten zu decken. Die Finanzierung erfolgt primär aus den vom Bund gewährten Globalpauschalen.

Um das kantonale Asylfinanzierungssystem finanziell abzusichern, dürfen die Auszahlungen an die Sozialregionen das Volumen der eingehenden Bundessubventionen unter Berücksichtigung der kantonalen Asylfondsentwicklung nicht dauerhaft übersteigen. Reichen die laufenden Bundesmittel nicht aus, wird auf die Rückstellungen des kantonalen Asylfonds zurückgegriffen. Als strategischer Orientierungswert für die langfristige Stabilität des Fonds dient ein Bestand von 10 Millionen Franken. Unterschreitet der Fonds diesen Wert, leitet das AGS umgehend eine Überprüfung der Pauschalhöhe ein. Ziel ist es, die Angemessenheit der Betreuungskostenentschädigung angesichts der veränderten Finanzlage neu zu bewerten und die erforderlichen Massnahmen zur Stabilisierung des Fonds zu ergreifen.

3. Beschluss

3.1 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2010/2026 vom 9. November 2010 wird per 31. Dezember 2026 aufgehoben.

3.2 Den Sozialregionen wird ab dem 1. Januar 2027 für Personen mit einer Bundessubventionierung eine Betreuungskostenpauschale in der Höhe von 2'700 Franken pro bebuchtes Dossier und Jahr vom Amt für Gesellschaft und Soziales ausgerichtet, sofern die operative Fallführung bei den Sozialregionen liegt.

3.3 Grundlage für die Berechnung der Betreuungskostenpauschale bilden die Fallzahlen des jährlichen Lastenausgleichs Verwaltungskosten (Sozialadministration).

3.4 Das Amt für Gesellschaft und Soziales wird beauftragt, die Angemessenheit der Betreuungskostenpauschale alle drei Jahre zu überprüfen. Sollte der Bestand des kantonalen Asylfonds den strategischen Orientierungswert von 10 Millionen Franken unterschreiten, hat das Amt für Gesellschaft und Soziales umgehend eine Überprüfung zur Anpassung der Betreuungskostenentschädigung einzuleiten.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat; Abteilung Controlling und Digitalisierung (kein Papierversand)
Amt für Gesellschaft und Soziales; RON, HER, Admin (2026-046) (kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)
Migrationsamt (kein Papierversand; Zustellung durch AGS/SLE)
VSEG, Geschäftsstelle, Bokacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen (kein Papierversand; Zustellung durch AGS/SLE)
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (kein Papierversand; Zustellung durch AGS/SLE)
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (kein Papierversand; Zustellung durch AGS/SLE)